

|  |               |  |
|--|---------------|--|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - |               | Datum<br>12.12.2019                        |
| Dezernat<br>VI   | Amt<br>Amt 66 | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |

I N F O R M A T I O N

**I0368/19**

| Beratung                                   | Tag        | Behandlung       |
|--|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister                      | 14.01.2020 | nicht öffentlich |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 06.02.2020 | öffentlich       |
| Stadtrat                                   | 20.02.2020 | öffentlich       |

Thema: Straßen im Stadtpark

**Mit Beschluss-Nr. 185-004(VII)19 (A0215/19) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.19 den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen,**

*„...ob die Straßen „Am Winterhafen“ (ab der Kanonenbahnbrücke) und „Seilerweg“ als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen bzw. weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden können.“*

**Die Stadtverwaltung möchte folgendes Prüfergebnis mitteilen.**

Für die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist grundsätzlich eine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich. Derzeit liegen der Seilerweg und die Straße Am Winterhafen innerhalb einer Tempo-30-Zone.

Die Wege für die Fußgänger und Radfahrer sind Parkwege, welche gemeinsam genutzt werden können. Diese sind von der eigentlichen Straße abgetrennt und werden dadurch alleine von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Die Straßen werden im Allgemeinen als Zuwegung zum Bootshaus und anderen Einrichtungen am Seilerweg genutzt. Fußgänger und Radfahrer können die parallel zur Straße verlaufenden Parkwege nutzen.

Der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion Magdeburg liegen derzeit keine Gründe für eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit vor. Voraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs, aus denen die Aufenthaltswirkung auf den Straßen deutlich wird und wodurch der Kraftfahrzeugverkehr objektiv eine untergeordnete Rolle spielt, liegen nicht vor.

Die Straßenverkehrsbehörde kann aus den o. g. Gründen keine weitere Beschränkung anordnen.

Dr. Scheidemann